

Geschäftsordnung der Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.

§1 Aufgaben

Die Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. ist ein unabhängiges Organ dieser Gesellschaft, das die ethische und rechtliche Zulässigkeit psychologischer Forschungsvorhaben vor deren Durchführung prüft und beurteilt. Die Stellungnahme der Ethik-Kommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§2 Bedingungen für eine Stellungnahme der Kommission

Die Begutachtung eines Forschungsprojektes erfolgt auf Antrag der für das Projekt verantwortlichen Person. Diese muss weder der Disziplin Psychologie noch einer psychologischen Fachgesellschaft angehören.

Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob

- alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
- ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- die Einwilligung der Probanden, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter, hinreichend belegt ist,
- die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.

Anträge an die Ethik-Kommission sollen Angaben enthalten über:

- Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
- die Art und Zahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
- alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
- Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden,
- Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung, soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen,
- Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,

- bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, gegebenenfalls vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

§3 Das Begutachtungsverfahren

Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

Jedes Kommissionsmitglied beurteilt den Antrag und gibt sein Votum an die Vorsitzende der Kommission weiter.

Die Vorsitzende fasst diese Voten und ihre eigene Beurteilung zur Stellungnahme der Kommission so zusammen, dass die Autoren spezifischer Voten anonym bleiben. Sind die Voten nicht miteinander vereinbar, so legt die Vorsitzende den Mitgliedern der Kommission den Entwurf einer Stellungnahme zur Diskussion und Klärung der Kommissionsäußerung vor. Sind auch danach die Voten unvereinbar, so wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, wenn ein Kommissionsmitglied dies verlangt.

Der/Die Vorsitzende kann nach Absprache in der Kommission (ein) Mitglied(er) des Beirats der Ethik-Kommission oder (eine) zusätzliche sachverständige Person(en) um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhalten der/die beigezogene(n) Experte(n) den gesamten Antrag zugestellt.

In der Regel ist ein Antrag innerhalb eines Monats zu bescheiden.

Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann vom Antragsteller die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.

Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann der Antragsteller Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.

Entscheidungen der Ethik-Kommission bedürfen der zumindest einfachen Mehrheit der Mitglieder.

§4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

Der Gegenstand des Verfahrens und Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.